

POSTULAT von Simon Vlk (FDP, Uster), Jonas Erni (SP, Wädenswil), Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon), Walter Honegger (SVP, Wald), Janine Vannaz (Die Mitte, Aesch), Michael Bänninger (EVP, Winterthur), Manuel Sahli (AL, Winterthur) und Benjamin Krähenmann (Grüne, Zürich)

Betreffend Meldeverfahren Solaranlagen vereinfachen

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, die Bauverfahrensverordnung wie folgt anzupassen:

§ 2 c.55 1 Mit der Meldung für eine Solaranlage sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Einfacher Grundrissplan oder Ansicht des Gebäudes mit geplanter Anlage Situationsplan im Massstab 1 : 500 oder 1 : 1000 mit rot eingetragener Solaranlage im selben Massstab
- b. ~~Darstellung (Skizze, Plan oder Foto) der Dachaufsicht,~~
- c. ~~Darstellung (Skizze, Plan oder Foto) der Giebelfassade,~~
- d. ~~Darstellung (Skizze, Plan oder Foto) der Trauffassade mit der Dachfläche, auf der die Solaranlage installiert wird,~~
- e. Produktbeschreibung des Herstellers der Solaranlage und Abbildungen der zum Einsatz kommenden Module und Anlagenteile,
- f. Orientierungsplan gemäss Brandschutzmerkblatt «Solaranlagen» der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen,
- g. ~~bei Anlagen an der Fassade ein Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der Brandschutzrichtlinien «14-15 Verwendung von Baustoffen» und «15-15 Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte» der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen~~

Begründung:

Durch die Reduktion der einzureichenden Unterlagen sollen bürokratische Hemmschwellen abgebaut werden für Private und Gewerbe, welche daran interessiert sind, eine Solaranlage zu realisieren. Die Verringerung von administrativen und finanziellen Hürden leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Solaranlagen.

Im Kanton Zürich müssen im Vergleich zu anderen Kantonen signifikant mehr Unterlagen eingereicht werden, wie folgende Beispiele exemplarisch aufzeigen:

<u>Kanton</u>	<u>Einzureichende Unterlagen</u>
Aargau	Ansicht des Gebäudes mit geplanter Anlage Schnitt mit geplanter Anlage und Massangaben Datenblatt Solarmodule
Basel-Land	Einfacher Grundrissplan mit der eingezeichneten Solaranlage (Handskizze reicht) und die ungefähre Nordrichtung
Luzern	Anlagen bis 20m ² sind nicht meldepflichtig (auch nicht in Landwirtschaftszonen)

Anstelle eines Situationsplans (lit. a), welcher je nach Gemeinde beglaubigt werden muss, soll es zukünftig ausreichen, einen einfachen Grundrissplan oder eine Ansicht des Gebäudes mit der geplanten Anlage einzureichen.

Ein Vergleich mit den fünf bevölkerungsreichsten Deutschschweizer Kantonen nach Zürich (Bern, Aargau, St. Gallen, Luzern, Basel-Land) hat ergeben, dass mit einer Ausnahme nur im Kanton Zürich ein Orientierungsplan gemäss den Vorgaben der kantonalen Feuerversicherung eingereicht werden muss. Deshalb sollen lit. f und g ersatzlos entfernt werden.

Die (nach bisherigem Recherchestand) nur im Kanton Zürich in dieser Form einzureichenden Unterlagen mit Darstellungen der Dachaufsicht, der Giebelfassade und der Trauffassade (lit. b, c und d) sollen ebenfalls gestrichen werden.

Die Einreichenden danken dem Regierungsrat für die wohlwollende Prüfung des Postulats.

Simon Vlk
Jonas Erni
Thomas Wirth
Walter Honegger
Janine Vannaz
Michael Bänninger
Manuel Sahli
Benjamin Krähenmann